

**Anordnung  
über die Zahlung von Preisausgleichen  
im Zusammenhang mit Industriepreisänderungen  
— Preisausgleiche für den Kohleplatzhandel —**

vom 13. Oktober 1971

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für den Kohleplatzhandel aller Eigentumsformen.

§ 2

Grundlage für den Preisausgleich

(1) Die Betriebe des Kohleplatzhandels haben Anspruch auf einen Preisausgleich beim Verkauf von festen Brennstoffen (einschließlich Braunkohlen teerpech-koks und Petrolkoks), wenn in den Preisbestimmungen für bestimmte Abnehmer ein niedrigerer Preis festgesetzt ist als für den Kohleplatzhandel.

(2) Der Anspruch auf Preisausgleiche entsteht im Zeitpunkt der Auslieferung der festen Brennstoffe.

§ 3

Höhe des Preisausgleiches

Die Höhe des Preisausgleiches ergibt sich aus der Differenz der für den Kohleplatzhandel und der für bestimmte Abnehmer gültigen Preise.

§ 4

Nachweispflicht

(1) Die Betriebe des Kohleplatzhandels haben über den Verkauf fester Brennstoffe für die Hausbrandversorgung und über die Lieferung fester Brennstoffe an solche Abnehmer, für die andere Preise gültig sind als für den Kohleplatzhandel, einen Nachweis in Form von Rechnungsdurchschriften, Verkaufslisten oder gleichwertigen Unterlagen zu führen.

(2) Der gemäß Abs. 1 geforderte Nachweis muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Tag der Auslieferung,
- Empfänger,
- Brennstoffart entsprechend den gültigen Preisbestimmungen,
- Menge und
- berechneter Preis insgesamt.

(3) Der Nachweis für Lieferungen, außer für die Hausbrandversorgung, hat einheitlich durch den Kohleplatzhandel aller Eigentumsformen in Form von Rechnungsdurchschriften zu erfolgen.

§ 5

**Planung des Preisausgleiches**

Die Mittel für Preisausgleiche sind

für die Betriebe des staatlichen Kohleplatzhandels sowie des Kommissionshandels vom Staatlichen Kohlekontor als Zuführungen aus dem Staatshaushalt und

für die Bäueralichen Handelsgenossenschaften (BHG), Betriebe mit staatlicher Beteiligung und privaten Betriebe des Kohleplatzhandels von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, zu Lasten des zentralen Haushaltes

zu planen.

§ 6 "

**Anmeldung, Kontrolle und Auszahlung  
der Preisausgleiche**

(1) Für die Anmeldung, Kontrolle und Auszahlung von Preisausgleichen gemäß § 3 sind die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 158) anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung und die privaten Betriebe des Kohleplatzhandels melden die Preisausgleiche bis zum 2. Werktag nach Ablauf jeder Dekade für die vorangegangene Dekade für Lieferungen von festen Brennstoffen an solche Abnehmer, für die nach den preisrechtlichen Bestimmungen andere Preise gültig sind als für den Kohleplatzhandel, beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, an. Die Form der Anmeldung legt der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises fest.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, haben die Anträge zu prüfen und die Preisausgleiche innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Anträge auszu zahlen.

(4) Die BHG legen dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, jeweils bis zum 5. Werktag nach Ablauf eines Monats für den vorangegangenen Monat einen Nachweis vor. Dieser Nachweis muß die von der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik abgeforderten und mit dem Staatshaushalt verrechneten Ausgleichsbeträge für feste Brennstoffe enthalten, auf die die BHG Anspruch haben.

(5) Die Betriebe des staatlichen Kohleplatzhandels und des Kommissionshandels rechnen die Preisausgleiche, auf die Sie nach den preisrechtlichen Bestimmungen Anspruch haben, beim Staatlichen Kohlekontor ab.

c

§ 7

**Finanzierung**

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, finanzieren die Preisausgleichszahlungen nach § 6 Abs. 2 zu Lasten des zentralen Haushaltes.